

Völklingen, 24.10.2020

Das Ministerium für Bildung und Kultur hat Regelungen bekanntgegeben, die ab dem 26.10.2020 ergänzend zum aktuellen Musterhygieneplan vom 09.10.2020 gelten.

Zusammenfassung

1. Vorgaben zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) durch Schüler/innen

- Diese Vorgabe zum Tragen einer MNB ist gültig ab dem 26.10.2020 für zunächst zwei Wochen.
- Es besteht eine Verpflichtung zum Tragen einer MNB während des Unterrichts in Klassen- und Kursräumen für Schüler/innen der Beruflichen Schulen und der weiterführenden Schulen ab der Jahrgangsstufe 10.
- Befreit von der Verpflichtung zum Tragen einer MNB sind:
 - Schüler/innen, die an Förderschulen unterrichtet werden.
 - Schüler/innen, wenn medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, zum Beispiel durch ein ärztliches Attest, zu belegen.
- Während der Pausen auf dem freien Schulgelände besteht wie bisher keine Verpflichtung zum Tragen einer MNB.
- Durch das ständige Tragen der MNB kann es zur Durchfeuchtung der MNB kommen. Daher sollten unbedingt MNB's zum Wechseln mitgebracht werden.
- Wenn es durch das lange Tragen der MNB zu körperlichen Belastungen kommen sollte (z.B. Kopfschmerzen), besteht die Möglichkeit zu kurzen Erholungspausen im Freien.

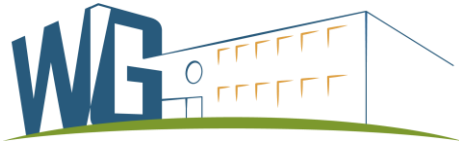
2. Sondervorgaben zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) durch Schüler/innen im Sport- und Musikunterricht sowie beim Darstellenden Spiel

Sport

- Bei sportlichen Aktivitäten darf vom Tragen einer MNB abgesehen werden.
- In der Zeit während des Unterrichts, in der die Schüler/innen nicht selbst eine sportliche Aktivität durchführen, müssen diese eine MNB tragen.
- Schüler/innen, die nicht aktiv am Sportunterricht teilnehmen müssen eine MNB tragen.
- Vom Tragen einer MNB kann abgesehen werden, wenn sich die Schüler/innen an festen Plätzen mit einem Abstand zueinander von mindestens 1,5 m (z.B. Sitzkreise in der Halle bei theoretischen Abschnitten des Unterrichts) befinden.
- In den Umkleideräumen muss eine MNB getragen werden.

Musik

- Beim Singen ist eine MNB zu tragen.
- Die bisherigen Regelungen gelten weiterhin.



Darstellendes Spiel

- Bei Schüler/innen, die eine Übung durchführen, kann vom Tragen einer MNB abgesehen werden.
- Nicht in Übungen einbezogene Schüler/innen müssen eine MNB tragen.

3. Geänderte Vorgehensweise beim Vorliegen geringer Krankheitsanzeichen („Schnupfenpapier“)

- Vom Besuch der Schule ist bei Schüler/innen, die einen Infekt auch ohne deutliche Beeinträchtigung des Wohlbefindens bzw. ohne deutlichen Krankheitswert haben (z. B. nur Schnupfen, leichter Husten), abzusehen.
- Eine mindestens 24-stündige Besserungsphase soll zuhause abgewartet werden oder ein Arzt zu Rate gezogen werden.
- Schüler/innen, die bekannte Symptome im Rahmen einer chronischen Erkrankung (z. B. Heuschnupfen, Pollenallergie) haben, dürfen die Schule weiterhin besuchen.

Eine schematische Darstellung des neuen „Schnupfenpapiers“ ist im Downloadbereich eingestellt.